

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 123 "Brochterbecker Straße – Teutopark" und 16. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren: Bekanntmachung vom 21.05.2014 der Entwurfsbeschlüsse und der Beschlüsse zur Offenlage

Der Rat der Stadt Lengerich hat in seiner Sitzung am 20.05.2014 den folgenden Beschluss gefasst:

"Der Rat der Stadt Lengerich beschließt,

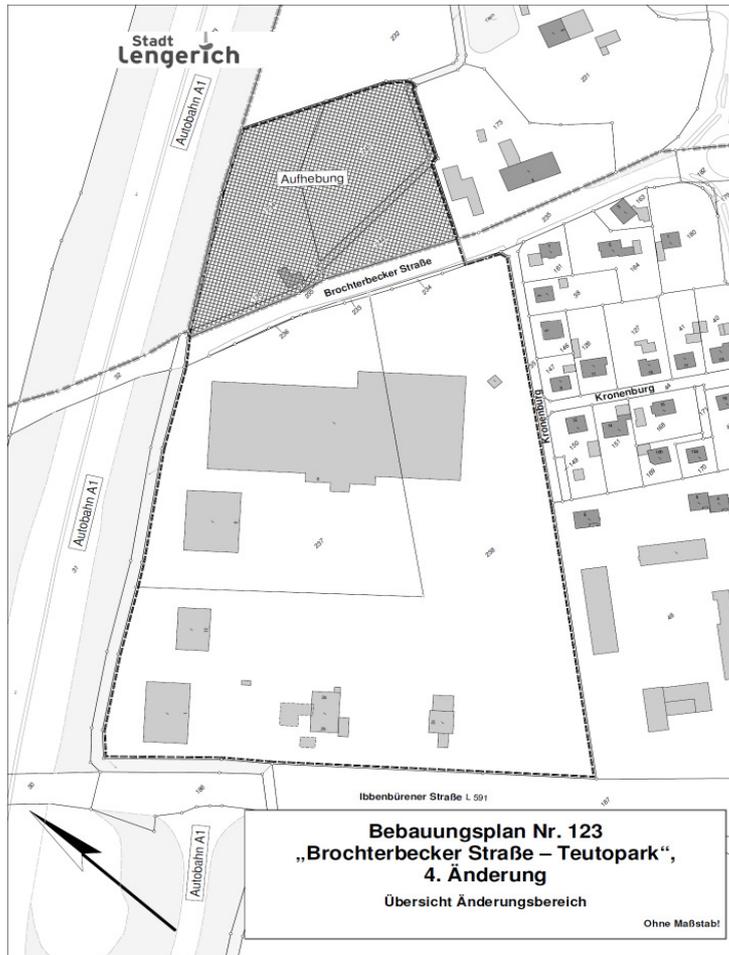
1. die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht als Entwurf und die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen und
2. die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 123 'Teutopark' mit Begründung und Umweltbericht als Entwurf und die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 123 'Teutopark' mit Begründung und Umweltbericht gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen."

Der Geltungsbereich der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lengerich ergibt sich aus dem nachstehenden Übersichtsplan.



Die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 123 "Brochterbecker Straße – Teutopark" beinhaltet die Anpassung gewerblicher Nutzungen. Darüber hinaus werden Flächen, die für die Ausgleichsregelung nicht mehr benötigt werden, aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herausgenommen.

Der Geltungsbereich der vierten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 123 "Brochterbecker Straße - Teutopark" ergibt sich aus dem nachstehenden Übersichtsplan. Die von der Aufhebung betroffene Fläche ist entsprechend gekennzeichnet.



Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) werden die Entwürfe der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes und der vierten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 123 "Brochterbecker Straße – Teutopark" einschließlich der Begründungen und Umweltberichte in der Zeit vom

06.06.2014 bis einschließlich 07.07.2014

in den Verwaltungsräumen der Stadt Lengerich, Tecklenburger Straße 4, Zimmer 508, während der allgemeinen Dienststunden, und zwar von

| | |
|-----------------------|-------------------------|
| montags bis freitags | 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr |
| montags bis mittwochs | 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| donnerstags | 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr |

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen für die Geltungsbereiche der Bauleitpläne sind verfügbar und liegen öffentlich aus:

- Umweltberichte
- Schalltechnische Beurteilung des Entwurfes der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 123 "Teutopark"

In den Umweltberichten werden u.a. die Bestandsituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere/biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft/Landschaftsbild, Kulturgüter und sonstige Sachgüter und deren Wechselwirkungen untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerungen und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet.

In der Schalltechnische Beurteilung wird die Vereinbarkeit der geplanten Erweiterung des Teutoparks in Lengerich im Hinblick auf die Immissionen (Gewerbelärm und Verkehrslärm) der angrenzenden Wohnnutzung - im Nahbereich der geplanten Änderungen am B-Plan Nr. 123; 4. Änderung – untersucht. Insbesondere betroffener Umweltbelang im Sinne der §§ 1. Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB ist der Mensch.

Darüber hinaus werden folgende Unterlagen zur Einsicht bereitgestellt:

- Auswirkungs- und Verträglichkeitsanalyse für einen Reitsportfachmarkt in Lengerich (Westf.)
- Überprüfung der Differenzierungsmöglichkeit der Warengruppe Reitsportartikel in der Region Münsterland

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können. Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

49525 Lengerich, 21.05.2014

Der Bürgermeister
gez. Prigge